



# Antrag

## auf Registrierung / Änderung der Registrierung eines Legehennenbetriebes nach § 3 Legehennenbetriebsregistrierungsgesetz –LegRegG und Zuteilung einer Kennnummer

(BGBl. Teil I Nr. 48 S. 1894 vom 12.September 2003)

### - Mantelbogen Betrieb -

Eingangsstempel

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Im Falle einer Änderungsanzeige bitte die nach dem Legehennenbetriebs-  
registrierungsgesetz bereits erteilte Kennnummer des Betriebes angeben.

-	D	E	-																	
---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

*Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie im Anhang*

### 1. Name und Anschrift des Betriebes

(Für weitere Betriebe und Ställe, die nicht zu der Registriernummer nach § 24 b der Viehverkehrsverordnung gehören, sind eigene Anträge zu stellen)

Landkreis	
Firma/Name des Betriebes	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort, gegebenenfalls Ortsteil	
Telefon-/Fax-Nr.	
E-Mail	

### 2. Name und Anschrift des/der Betriebsinhabers/in (sofern abweichend von 1.)

Name und Vorname des/der Inhaber/in des Betriebes	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort, gegebenenfalls Ortsteil	
Telefon-/Fax-Nr.	
E-Mail	

### 3. weitere Zulassungsnummern des Betriebes

Registriernummer nach § 26 (2) der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203),

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (EG-Öko-VO vom 5. September 2008, ABI EU L 250/1) vergebene Nummer - *soweit vorhanden*

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Packstellennummer nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 (ABI EU L 163/6) - *soweit vorhanden - freiwillige Angabe*

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zulassungsnummer nach Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 bei einem Betrieb mit alternativer Haltungform, soweit vorhanden - *freiwillige Angabe*

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

### 4. Anzahl der Ställe, die zum unter 1 genannten Betrieb gehören:

--

Für jeden einzelnen Stall des oben genannten Betriebes ist eine eigene Anlage Stall abzugeben. Zusätzlich ist als Anlage ein **Lageplan des Betriebes** mit Adresse, fortlaufender Nummerierung und gegebenenfalls betriebsinterne Bezeichnung aller Ställe beizufügen. Bei einem mobilen Hühnerstall sind die vorgesehenen Standorte einschließlich der Auslaufflächen anzugeben.

### 5. Maximale Anzahl der Legehennen,

die zur gleichen Zeit im Betrieb und je Haltungform gehalten werden können:

1. ökologische Erzeugung
2. Freilandhaltung
3. Bodenhaltung
4. Käfighaltung
5. insgesamt


**6. andere Betriebe/Ställe des Betriebsinhabers\***

Ist der/die **Inhaber/in** des unter 1. genannten Betriebes

a) **Inhaber/in** eines weiteren Legehennenbetriebes oder

Nein  Ja, dann bitte Name, Anschrift und Kennnummer (soweit vorhanden) angeben

b) als **Halter/in** für einen weiteren Legehennenbetrieb oder Stall, der nicht zu dem unter 1. genannten Betrieb gehört, verantwortlich?

Nein  Ja, dann bitte Name, Anschrift und Kennnummer (soweit vorhanden) angeben

<input type="checkbox"/> a) <input type="checkbox"/> b)	Name/Anschrift	Kennnummer
		-   D   E   -
<input type="checkbox"/> a) <input type="checkbox"/> b)	Name/Anschrift	Kennnummer

\* Zutreffendes bitte ankreuzen.

Jede Änderung der oben genannten Daten und in den „Anlagen Stall“ gemachten Angaben ist der zuständigen Behörde gemäß § 3 Abs. 3 Legehennenbetriebsregistergesetz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Ich versichere, dass die Angaben zum Betrieb und die in den „Anlagen Stall“ gemachten Angaben richtig und vollständig sind.  
Für weitere Betriebe ist eine gesonderte Anlage beizufügen.

.....  
Ort, Datum

..... X  
Stempel / Unterschrift (Antragsteller/in)

Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 nutzen wir Ihre bei uns gespeicherten Adressdaten (inklusive E-Mail) für Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen, die das Referat L1 federführend organisiert beziehungsweise an deren Organisation das Referat L1 beteiligt ist.

Ich habe die Datenschutzhinweise im Anhang zu Kenntnis genommen: ..... X  
Unterschrift (Antragsteller/in)

**Bearbeitungsvermerk** (Von der Landesstelle auszufüllen)

		-	D	E	-														

**- Anlage Stall -**  
**für Stall Nr. \_\_ (bitte ausfüllen)**

zum Antrag auf Registrierung/Änderung der Registrierung eines Legehennenbetriebes nach § 3 Legehennenbetriebsregistergesetz (BGBl. Teil I Nr. 48 S. 1894 vom 12. September 2003) und Zuteilung einer Kennnummer (Erzeugercode) für den Betrieb

mit der Kennnummer (sofern vorhanden)			-	D	E	-									
---------------------------------------	--	--	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**1. Name/Anschrift der für den Stall verantwortlichen natürlichen Person (Halter/in)**  
*(sofern abweichend von dem/der Inhaber/in des Betriebes)*

Name/Vorname															
Straße/Hausnummer															
PLZ/Ort, ggf. Ortsteil															
Tel./Fax-Nr.															
E-Mail															

**2. Betriebsinterne Bezeichnung des Stalles** *(freiwillige Angabe)*

**3. Haltungssystem\*** *(Mehrfachnennung möglich)*

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> 0 = ökologische Erzeugung | <input type="checkbox"/> 1 = Freilandhaltung |
| <input type="checkbox"/> 2 = Bodenhaltung          | <input type="checkbox"/> 3 = Käfighaltung    |

Derzeit tatsächlich verwendetes Haltungssystem   
*(freiwillige Angabe)*

Es handelt sich um einen  mobilen Stall  ortsfesten Stall

**4. Anzahl der Legehennenplätze des Stalles**

**5. andere Betriebe/Ställe\***

Ist der/die Halter/in dieses Stalles

- a) Inhaber/in eines weiteren Legehennenbetriebes oder  
 Nein  Ja, dann bitte Name, Anschrift und Kennnummer angeben

- b) als Halter/in für einen weiteren Legehennenbetrieb oder Stall, der nicht zu diesem Betrieb gehört, verantwortlich?  
 Nein  Ja, dann bitte Name, Anschrift und Kennnummer angeben

<input type="checkbox"/> a) <input type="checkbox"/> b)	Name/Anschrift	Kennnummer - D E -
<input type="checkbox"/> a) <input type="checkbox"/> b)	Name/Anschrift	Kennnummer

\* Zutreffendes bitte ankreuzen.

# **Hinweise zum Antrag auf Registrierung/Änderung der Registrierung eines Legehennenbetriebes nach § 3 Legehennenbetriebsregistriergesetz (BGBl. Teil I Nr. 48 S. 1894 vom 12. September 2003) und Zuteilung einer Kennnummer (Erzeugercode)**

## **A. Allgemeine Hinweise**

Nach § 1 Abs. 2 des Legehennenbetriebsregistriergesetzes (LegRegG) müssen alle Betriebe, die mindestens 350 Legehennen halten, sowie Betriebe, die Eier kennzeichnungspflichtig vermarkten, unter Vergabe einer Kennnummer registriert werden. Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind Betriebe, die Legehennen ausschließlich zur Erzeugung von Bruteiern halten, oder Betriebe mit weniger als 350 Legehennen, die Eier ausschließlich ab Hof, an der Tür oder selbst auf Wochenmärkten unmittelbar an den Endverbraucher vermarkten.

Ab dem 1. Juli 2005 müssen auch die Eier, die der Erzeuger auf einem Wochenmarkt abgibt, mit dem Code versehen werden.

Nicht registrierungspflichtige Betriebe können sich auf Antrag freiwillig registrieren lassen.

Die erteilte Kennnummer ist mit dem Erzeugercode identisch, mit dem nach den europäischen Vermarktungsnormen für Eier ab dem 1. Januar 2004 alle Eier der Güteklasse A zu stempeln sind.

Das vorliegende Formular kann für die obligatorische und als Antrag für die freiwillige Registrierung verwendet werden. Das Formular besteht aus einem „Mantelbogen Betrieb“, in dem die zum Betrieb gehörenden Angaben abgefragt werden, und aus einer „Anlage Stall“, in der die Angaben zu jedem einzelnen Stall abgefragt werden. Wenn ein Betrieb mehrere Ställe hat, ist für jeden Stall eine gesonderte „Anlage Stall“ einzureichen.

Jede Änderung der im Mantelbogen und in der „Anlage Stall“ gemachten Angaben ist unverzüglich der zuständigen Registerbehörde anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Registrierung nicht eine Zulassung als Packstelle ersetzt. Eine Zulassung als Packstelle benötigt jeder, der Eier zum Beispiel an Gaststätten, Handelseinrichtungen einschließlich Fleischer und Bäcker, Gemeinschaftsküchen oder Partyservice abgibt. Der Antrag ist an das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz in Potsdam zu stellen.

## **B. Hinweise zum Ausfüllen des „Mantelbogen Betrieb“**

Bei einer Erstanzeige ist das Formular vollständig auszufüllen. Bei einer Änderungsanzeige für einen bereits bestehenden Betrieb müssen lediglich die bereits erteilte Kennnummer des Betriebes und die geänderten Daten angegeben werden. Auch wenn eine Änderung nur für einen Stall eintritt oder ein bereits bestehender Betrieb um einen weiteren Stall erweitert wird, ist der „Mantelbogen Betrieb“ abzugeben.

### **Zu Nummer 1 und 2:**

Ein Betrieb ist eine aus einem Stall oder mehreren Ställen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit zur Erzeugung von Eiern. Angaben zum Betriebsinhaber sind nur erforderlich, sofern sie nicht mit den Angaben zum Betrieb übereinstimmen.

### **Zu Nummer 3:**

Die Angabe der Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung ist in jedem Fall verpflichtend. Ein Betrieb, in dem Legehennen nach den Grundsätzen der EG-Ökoverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) gehalten werden, muss auch die im Rahmen der Durchführung der EG-Ökoverordnung vergebene Nummer angeben. Die Angabe einer gegebenenfalls vorhandenen Packstellenummer und der Nummer eines Betriebes mit alternativer Haltungsform ist freiwillig und dient der schnelleren Durchführung des Registrierungsverfahrens.

### **Zu Nummer 4:**

Für jeden Stall ist eine gesonderte „Anlage Stall“ abzugeben (zur Definition des Begriffs „Stall“ siehe Hinweise zur „Anlage Stall“). Als Anlage ist ein Lageplan des Betriebes mit Adresse, fortlaufender Nummerierung und gegebenenfalls betriebsinterner Bezeichnung aller Ställe beizufügen. Dabei sollte es sich möglichst um die Kopie eines amtlichen Lageplans handeln. Bei einem mobilen Hühnerstall sind die vorgesehenen Standorte einschließlich der Auslauflächen anzugeben.

### **Zu Nummer 5:**

Hier ist die maximale Zahl der Legehennen anzugeben, die zur gleichen Zeit im Betrieb und je Haltungsform gehalten werden können.

### **Zu Nummer 6:**

Hier sind alle anderen Betriebe und/oder Ställe anzugeben, die dem/der Betriebsinhaber/-in gehören oder die von ihm/ihr als Halter/-in verwaltet werden. Halter/-in ist im Gegensatz zum Inhaber diejenige natürliche Person, die für die Legehennen eines Stalles beziehungsweise eines Betriebes tatsächlich verantwortlich ist. Anzugeben sind auch Betriebe, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen. Sind hier mehr als zwei weitere Betriebe oder Ställe anzuzeigen, sind diese auf einer gesonderten Anlage entsprechend der Vorgaben in der „Anlage Stall“ aufzuführen.

### **C. Hinweise zum Ausfüllen der Anlage Stall**

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum zur Unterbringung von Legehennen einschließlich zugehöriger Auslaufflächen. Befinden sich in einem Raum mehrere gleichartige Haltungssysteme (Abteile), so handelt es sich um einen Stall.

Befinden sich in einem Raum unterschiedliche Haltungssysteme im Sinne der Nummer 2.1 des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG (zum Beispiel zwei Abteile Bodenhaltung und ein Abteil Freilandhaltung), gelten die Abteile desselben Haltungssystems jeweils als ein Stall mit eigener Kennnummer.

Erfüllt eine Haltungseinrichtung die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme, gilt sie als ein Stall. Dies kann zum Beispiel bei einer Anlage zur ökologischen Haltung von Legehennen der Fall sein, die gleichzeitig die Anforderungen an Freiland- und Bodenhaltung erfüllt. In diesem Fall können mehrere Kennnummern für denselben Stall erteilt werden, die sich lediglich in der ersten Stelle (Angabe des Haltungssystems) unterscheiden, um eine Vermarktung nach den entsprechenden Haltungssystemen zu ermöglichen.

### **Zu Nummer 1:**

Halter/-in ist diejenige natürliche Person, die tatsächlich für die in einem Stall untergebrachten Legehennen verantwortlich ist. Der/die Halter/in muss nicht mit dem/der Betriebsinhaber/-in identisch sein.

### **Zu Nummer 2:**

Diese Angabe ist freiwillig und dient der Erleichterung der Durchführung der Registrierung.

### **Zu Nummer 3:**

Eine Mehrfachnennung ist möglich, zum Beispiel bei einer Anlage zur Freilandhaltung, die auch die Anforderungen an die Bodenhaltung erfüllt. Werden mehrere Haltungssysteme angekreuzt, wird von der Registerbehörde für jedes Haltungssystem eine gesonderte Kennnummer vergeben. Ein Wechsel des Haltungssystems ist der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen. Eine entsprechende Vermarktung der im neuen Haltungssystem produzierten Eier ist erst nach Vergabe der neuen Kennnummer durch die zuständige Behörde möglich.

### **Zu Nummer 5:**

Hier sind alle anderen Betriebe und/oder Ställe anzugeben, die dem/der Halter/-in gehören oder die von ihm/ihr als Halter/-in verwaltet werden. Anzugeben sind auch Betriebe, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen. Sind hier mehr als zwei weitere Betriebe oder Ställe anzuzeigen, sind diese auf einer gesonderten Anlage entsprechend der Vorgaben in der „Anlage Stall“ aufzuführen.

# Anhang zur Anzeige und zum Antrag auf Vergabe einer Kennnummer nach Legehennenbetriebsregistergesetz

## Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz - LegRegG).

Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte das LELF Sie nachstehend gemäß Artikel 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
vertreten durch Frau Dr. Ilona Paul-Pollack  
Müllroser Chaussee 54  
15236 Frankfurt (Oder)  
Tel.: +49 335 60676-2403  
Telefax: +49 335 60676-2404  
E-Mail: [poststelle@lelf.brandenburg.de](mailto:poststelle@lelf.brandenburg.de)

#### Verantwortliche Fachabteilung:

Referat L1 – Agrarökonomie (FG Handelsklassenkontrolle)  
Herr Dr. Holger Lau  
Dorfstraße 1  
14513 Teltow OT Ruhlsdorf  
Tel.: +49 3328 436-126  
PC-Fax: +49 331 27548-4246  
E-Mail: [holger.lau@lelf.brandenburg.de](mailto:holger.lau@lelf.brandenburg.de)

### 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde/Spree  
Tel.: 03361 554-320  
E-Mail: [lelf-datenschutzbeauftragter@lelf.brandenburg.de](mailto:lelf-datenschutzbeauftragter@lelf.brandenburg.de)

### 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

#### 3a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zur Vergabe der Kennnummer sowie zur Registrierung im Legehennenbetriebsregister erhoben.

#### 3b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO in Verbindung mit § 3 und § 5 Abs.1 LegRegG verarbeitet.

### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Das FG Handelsklassenkontrolle ist entsprechend § 5 LegRegG zur Übermittlung registrierter Daten verpflichtet an:

- die zuständigen Behörden der Länder zum Zweck der Überprüfung der Vollständigkeit der von den Behörden geführten Register,
- die zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten), dem BMEL und den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union, soweit dies zur Erfüllung von durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene Berichts- und Mitteilungspflichten erforderlich ist

#### sowie auf Ersuchen an weitere Behörden zum Zweck

- der Klärung der Zuständigkeit für die Registrierung an die jeweils zuständigen Behörden der Länder,
- der lebensmittelrechtlichen und handelsklassenrechtlichen Überwachung an die jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder,
- der Tierseuchenbekämpfung an das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, und an die für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden der Länder,

• der Agrarstatistik an das statistische Amt des Landes  
soweit die Übermittlung zu dem jeweils genannten Zweck erforderlich ist.  
Eine Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen ist nicht beabsichtigt.

## **5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden im Legehennenbetriebsregister solange gespeichert, bis Sie uns die Aufgabe ihrer Legehennenhaltung anzeigen. Im Falle einer Betriebsaufgabe sind entsprechend § 5 Absatz 4 Leg-RegG die ihren Betrieb betreffenden Daten für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in das die Aufgabe des Betriebes fällt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht.

## **6. Rechte der betroffenen Person**

### **Recht auf Auskunft:**

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

### **Recht auf Berichtigung:**

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

### **Recht auf Löschung:**

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch unter anderem davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (siehe auch Dauer der Speicherung).

### **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:**

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

### **Recht auf Widerspruch:**

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das LELF, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

## **7. Beschwerderecht**

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land Brandenburg ist:  
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow

Hieran sind etwaige Beschwerden zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist

## **8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Das LELF benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Registrierung beziehungsweise Änderung eines Legehennenbetriebs und Zuteilung einer Kennnummer bearbeiten zu können. Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Dies ergibt sich aus § 1 Absatz 2 (Registrierungspflicht), § 3 Absatz 2 LegRegG. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann nach § 10 LegRegG ein Bußgeld verhängt werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Anzeigepflicht nach § 3 LegRegG kann das Inverkehrbringen der betroffenen Eier untersagt werden (§ 7 Absatz 2 LegRegG).

## **9. Automatisierte Entscheidungsfindung**

Eine automatisierte Entscheidungsfindung erfolgt nicht.